

amira Menschenrechte in Aktion

Kärntner Ring 6
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

und das

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (BMJ-S318.034/0007-IV/2015)

„amira – Menschenrechte in Aktion“ erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

„amira“ befürwortet das grundsätzliche Anliegen des Entwurfes, Strafdrohungen an die sich im Laufe der Zeit veränderte Werterhaltung der Allgemeinheit anzupassen. Es ist begrüßenswert, die als unstimmig wahrgenommene Relation der Strafdrohungen für Vermögensdelikte gegenüber jenen für Verletzungen der körperlichen und sexuellen Integrität von Personen zu korrigieren. Aus Sicht von „amira“ bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen der §§ 274 und 283 StGB.

Ad → „§ 274 StGB – Schwere gemeinschaftliche Gewalt

Die Absicht des Entwurfes, den Tatbestand des „Landfriedensbruches“ präziser und zeitgemäßer zu formulieren, wird grundsätzlich begrüßt. Der Wegfall der leichten Körperverletzung sowie der schweren Sachbeschädigung als Strafbarkeitsvoraussetzung im Zusammenhang mit *gemeinschaftlicher schwerer Gewalt* im Rahmen einer geplanten Versammlung bedeutet eine sachgerechte Entkriminalisierung und ist somit positiv zu werten.

Weniger gelungen erscheinen die Absätze 2 und 3 der Bestimmung. In Absatz 2 wird das „Aufstacheln“ zur Begehung einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen neu angeführt. Die erläuternden Bemerkungen enthalten allerdings weder eine Legaldefinition für das „Aufstacheln“ zur gemeinschaftlichen Gewalt noch gibt es eine nachvollziehbare Erklärung für das Hinzufügen einer weiteren Beitragsform zur Tatbestandserfüllung.

Die Änderung des 3. Absatzes bedeutet überdies eine krasse Verschärfung des geltenden Rechts. Bisher wurden andere als die anführende Teilnahmeformen nicht

bestraft, wenn sich eine Person freiwillig aus der Zusammenrottung zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor die Gewaltanwendung vollendet wird. Nunmehr verhindert jede Beitragsform aus Abs. 2, also auch das sogenannte „Aufstacheln“ zur Begehung einer strafbaren Handlung iSd Absatz 1 – wie auch immer die praktische Umsetzung aussehen mag – einen Rücktritt und somit die Rückkehr in die Strafflosigkeit. Für diese deutliche Ausdehnung der Strafbarkeit ist kein plausibler Grund erkennbar.

Ad § 283 StGB – Verhetzung

Eine Neuregelung des Tatbestands der Verhetzung wird grundsätzlich begrüßt. Bislang konnten viele strafwürdige, hetzerische, öffentliche Aussagen nicht unter den bisherigen Tatbestand subsumiert werden. Dennoch ist der Entwurf in einigen Punkten hinsichtlich der verbesserten Anwendbarkeit der Bestimmung als misslungen zu beurteilen. Der Gesetzestext ist insgesamt schwer lesbar, verschachtelt formuliert und unnötig verkompliziert.

Zu Absatz 1:

Die Herabsetzung der vorausgesetzten Anzahl von Personen, denen hetzerische Äußerungen zu kommen müssen, von der „breiten Öffentlichkeit“, was bisher bei einer Anzahl von rund 150 Personen angenommen wurde, auf „viele Menschen“ als Tatbestandselement, das gemäß den Erläuterungen bei etwa 30 Personen als erfüllt angesehen wird, ist erfreulich und zweckmäßig.

Nicht zuzustimmen ist allerdings dem in der Ziffer 2 eingeführten und in den Erläuterungen als Korrektiv bezeichneten qualifizierten Vorsatz als Voraussetzung zur Tatbestandserfüllung. Dies entspricht auch nicht der Formulierung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI vom 28. 11. 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Amtsblatt 2008 L 328/55), der ausdrücklich vorsätzliches, nicht aber absichtliches Handeln nennt. Die geforderte Absicht auf der subjektiven Tatseite als Maßstab wird in der Umsetzung an Beweisfragen scheitern und damit erneut dazu führen, dass hetzerische Äußerungen auch in Zukunft in hohem Maße straffrei bleiben. „amira“ fordert daher die Streichung des qualifizierten Vorsatzes aus dem Entwurf, um einen effizienten Diskriminierungsschutz zu gewährleisten

Ähnliches gilt für den Begriff der „Menschenwürde“, der als Tatbestandsmerkmal im Zusammenhang mit der Beschimpfung und Verunglimpfung von Personen auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe überflüssig ist. Verhetzende Äußerungen verletzen per se die Menschenwürde und öffentliche Beschimpfungen sind immer geeignet, die Beleidigten verächtlich zu machen.

Zu Ziffer 1 werden mehrere Anpassungen angeregt:

„amira“ empfiehlt, vom Begriff der „Rasse“ Abstand zu nehmen, da dieser auf biologische Merkmale abstellt und im deutschen Sprachraum mit der „Rassenpolitik“ des Nationalsozialismus verbunden ist.

Auch der Begriff „ethnische Herkunft“ ist unscharf. Passender wäre der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“, wie er sich etwa auch im § 17 GlbG findet. Der Begriff „Herkunft“ könnte sonst eine erfolgte Zuwanderung als Kriterium für die Tatbestandserfüllung erforderlich machen.

Der Gesetzestext lässt unklar, ob das öffentliche Verächtlichmachen von Asylwerber/-innen nunmehr unter Strafe steht oder nicht. Diese Gruppe wird häufig zur Zielscheibe politischer Agitationen und Hetze. Eine diesbezügliche

Auseinandersetzung und Erwähnung zumindest in den Erläuterungen wäre somit unbedingt erforderlich und „amira“ regt eine ausdrückliche Klarstellung der Strafbarkeit der Hetze gegen Asylsuchende an.

Sachgemäß wäre auch die Formulierung des Gesetzestextes in der Weise, dass sonstige vulnerable Gruppen, die eine Minderheit darstellen, wie Bettler/-innen oder Sexarbeiter/-innen, vor öffentlicher Verhetzung geschützt sind. Eine Ergänzung des Kriterienkataloges um „sonstige Minderheit“ bzw. „gegen ein Mitglied einer solchen Minderheit“ wird dringend angeregt.

Sachlich nicht nachvollziehbar ist, warum lediglich Kirchen und Religionsgesellschaften als Institutionen vor Verhetzung geschützt sein sollen. Organisationen und Initiativen, die sich für Mitglieder der im Gesetzestext genannten Gruppen einsetzen bzw diese unterstützen, sollten ebenfalls unter den Schutzbereich fallen (das betrifft Vertretungen von Homosexuellen wie die Hosi Wien ebenso wie Flüchtlingshilfeeinrichtungen wie Caritas oder Amnesty International).

Die Ziffer 3 stellt ein zweiaktiges Delikt dar und ist damit überschießend.

Zu Absatz 2 und 3:

Während die nunmehrige Qualifikation des Absatz 2 mit einer Erhöhung der Strafdrohung auf drei Jahre eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes darstellt, ist die Formulierung des Absatz 3 unklar. Die Erläuterungen wiederholen im Wesentlichen den Gesetzestext, lassen aber keinen Hinweis erkennen, auf welche Sachverhaltskonstellationen der Tatbestand Anwendung finden soll. Eine diesbezügliche Präzisierung in den Erläuterungen wird dringend empfohlen.

Zu Absatz 4:

Fraglich scheint außerdem die Intention zum neu eingeführten Absatz 4. Scheinbar soll es sich hierbei um einen sogenannten „Auffangtatbestand“ handeln. Unklar ist insbesondere das Verhältnis zu den vorangehenden Absätzen. Genügt etwa für die Strafbarkeit die bloße Verbreitung von hass- und gewaltfördernden Ideen ohne selbst dazu aufzurufen bzw. aufzustacheln? Wie kann hier die entgegen internationalen Übereinkommen zusätzlich erforderliche Absichtlichkeit in der praktischen Umsetzung ermittelt werden? Es wird empfohlen, die Erläuterungen zu diesem Absatz zu präzisieren und deutlich zu machen, an welche praktischen Anwendungsfälle gedacht ist.

amira Menschenrechte in Aktion


Barbara Unterlerchner
Rechtskoordinatorin